

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Komplettfahrwerk 88 1500 118 184**
Fahrzeug: **Volvo 850 /S70 /V70**

Blatt 1 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1418-97-FBKF
Stand: **1997-10-10**

Teilegutachten Nr.: 390-1418-97-FBKF

nach §19 (3) StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller

Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus bis ca. **35 mm**
Volvo 850 Lim. + Kombi / S70 + V70

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern/Dämpferelemente erzielt.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: **1110 kg**
Achse 2: **1120 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn/Dämpfern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Komplettfahrwerk 88 1500 118 184**
Fahrzeug: **Volvo 850 /S70 /V70**

Blatt 2 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1418-97-FBKF
Stand: **1997-10-10**

1.1. Vorderachse:

Schraubenfeder (Federstahldraht)		Dämpferelement
Kennzeichnung	"SACHS 163" auf mittlerer Windung aufgestempelt	"5197" am Befestigungs-lasche eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	1513 990 163	88 1500 995 197
Drahtstärke	13,5 mm	Die Zuordnung der Gummiunterlagen ist der Einbauanleitung zu entnehmen
Außendurchmesser:	Oben 135 mm	
	Mitte 135 mm	
	Unten 107 mm	
Länge (ungespannt)	345 mm	
Windungszahl	8	
Federform	Zylinder unten eingezogen	
Farbe	diamantschwarz	

1.2. Hinterachse:

Schraubenfeder (Federstahldraht)		Dämpferelement
Kennzeichnung	"SACHS 184" auf mittlerer Windung aufgestempelt	„9046“ am Befestigungs-auge eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	1513 990 184	88 2400 999 046
Drahtstärke	12 mm	
Außendurchmesser:	Oben - mm	
	Mitte 102 mm	
	Unten - mm	
Länge (ungespannt)	290 mm	
Windungszahl	8,75	
Federform	Zylinder	
Farbe	diamantschwarz	

Zusätzlich zur Federkennzeichnung kann auch die Bezeichnung VA bzw. HA aufgedruckt sein.

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Komplettfahrwerk 88 1500 118 184**
Fahrzeug: **Volvo 850 /S70 /V70**

Blatt 3 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1418-97-FBKF
Stand: **1997-10-10**

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte innerhalb des zulässigen Bereiches.

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Volvo (9629)

Typ	ABE-Nr./EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
LW	G306	93 - 176	Volvo 850 Kombi
LS	F787		Volvo 850 Lim.
L	e9*93/81*0002*..		Volvo 850 Kombi + Lim. / S70 Lim.+ V70 Kombi

1110/1120

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Komplettfahrwerk 88 1500 118 184**
Fahrzeug: **Volvo 850 /S70 /V70**

Blatt 4 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1418-97-FBKF
Stand: 1997-10-10

5. Auflagen und Hinweise:

5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf der Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.

5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.

5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Schalldämpferanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.

5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.

5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.

5.8. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.

5.9. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Mannesmann Sachs**, bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel und Unterschrift.

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Komplettfahrwerk 88 1500 118 184**
Fahrzeug: **Volvo 850 /S70 /V70**

Blatt 5 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1418-97-FBKF
Stand: **1997-10-10**

- 5.10. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.12. Die Verwendung der Umrüstung ist **nur** zulässig an Fahrzeugausführungen die mit Niveaueausgleich ausgerüstet sind.

6. Zusammenfassung:

Die oben genannte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) bzw. §21 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



Dipl. - Ing. A. Ruscheinsky
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 1997-10-10- ry/sb